

2.6. Gefahrstoffe

Marktüberwachung für Chemikalien

Aufgrund der „Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates“ besteht die Verpflichtung, in angemessenem Umfang Marktüberwachungsmaßnahmen durchzuführen. Während dieses im Bereich des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes bereits seit vielen Jahren umfangreich praktiziert wird, kommt der Marktüberwachung im Bereich des Chemikalien-



rechts erst seit kurzem eine größere Bedeutung zu.

Im Wesentlichen erfolgt die Marktüberwachung reaktiv, d.h. aufgrund von Mitteilungen Dritter. Bestimmte Aufsichtsbehörden recherchieren zentral für ganz Deutschland im Internet und benachrichtigen die jeweils zuständigen Behörden über unzulässige Angebote. Auf diese Weise wurden private und gewerbliche Anbieter im Land Bremen bekannt, die z. B. Methanol (Kraftstoff für Modellautos) oder Asbest (Dichtung in einem Ofen) entgegen der Bestimmungen der Chemikalienverbotsverordnung verkaufen wollten. Darüber hinaus gibt es viele weitere Beispiele aus der Arbeit der Marktüberwachung auf diesem Gebiet.

Der Inhaber eines Fotogeschäfts nahm nach Intervention der Gewerbeaufsicht einen Filmkleber sofort aus dem Internetangebot, nachdem ihm mitgeteilt wurde, dass der Kleber einen Stoff enthält, bei dem der Verdacht auf eine krebserzeugende Wirkung besteht und somit bestimmte Anforderungen beim Verkauf zu beachten sind.

Der Betreiber einer Apothekenkette mit Online-Shop konnte dagegen erst durch ein Ordnungswidrigkeitenverfahren zu rechtskonformem Verhalten bewegt werden.

Aufgrund einer Mitteilung des Umweltbundesamtes, wonach ein Irgarolhaltiges Biozid unzulässigerweise im Kühlwasserkreislauf eines Kraftwerks zum Einsatz kam, wurden sämtliche in Betracht kommenden Anlagen im Land Bremen überprüft. Irgarol ist ein hochwirksamer herbizider Wirkstoff, der jedoch in der Umwelt stark persistent (widerstandsfähig) ist. Irgarolhaltige Biozide dürfen daher nicht zur Algenbekämpfung in Kühlwasserkreisläufen in Verkehr gebracht und verwendet werden. Es wurde jedoch in keinem Fall Irgarol vorgefunden.

Durch Teilnahme an den europaweiten Projekten der EU-Initiative „REACH-en-force“ wurden auch aktive Marktüberwachungsmaßnahmen durchgeführt. Im ersten Teil dieser Aktion wurde in vier Betrieben (Inverkehrbringer) überprüft, ob die Anforderungen gemäß der europäischen REACH-Verordnung an die Vorregistrierung und Registrierung erfüllt wurden. Im zweiten Projektteil wurde ebenfalls in vier Unternehmen (nachgeschaltete Anwender und Händler) die Erfüllung der Informationspflichten in der Lieferkette überprüft. Der Schwerpunkt lag dabei auf der Qualität der Angaben in den Sicherheitsdatenblättern sowie der (Gefahren-) Kennzeichnung der Produkte. Bei jedem zweiten der 17 überprüften Gemische wurden Mängel vorgefunden, die nach schriftlicher Aufforderung der Gewerbeaufsicht durch die Inverkehrbringer beseitigt wurden.

Eine weitere aktive stoffliche Marktüberwachung erfolgte mit Unterstützung der staatlichen Gewerbeaufsicht Niedersachsen. Mittels eines mobilen Röntgenfluoreszenzanalysegerätes (RFA) wurde der Gehalt an Schwermetallen in Produkten untersucht. Es wurden 20 Proben auf Einhaltung der Grenzwerte gemäß Anhang XVII der Europäischen REACH-Verordnung (z. B. Cadmium in Kunststoff) sowie des Elektroggesetzes (z. B. Blei in Lötstellen) analysiert, wobei in zwei Fällen Grenzwertüberschreitungen festgestellt wurden. Diese Produkte wurden aus dem Verkauf genommen und das für den Hersteller zuständige Gewerbeaufsichtsamt informiert.

Ansprechpartner: Dr. Boris Klein;
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Dienstort Bremerhaven